

Satzung der Stadt Jever über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III „Am Kirchplatz / St.-Annen-Straße“

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) - in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. 01. 1998 (BGBl. I S. 137) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06. 2004 (BGBl. I S. 1359) - hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 4. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in anliegendem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzten Gebiet, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 3,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet III festgelegt und erhält die Bezeichnung „Am Kirchplatz / St.-Annen-Straße“.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 151 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jever, den 26. November 2004

Stadt Jever

Harms
Bürgermeister

Hashagen
Stadtdirektor

Lageplan zur Satzung der Stadt Jever über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III. „Am Kirchplatz/ St.-Annen-Straße“

